



**Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Senioren am Montag, 14.07.2014, 16 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses, Königsplatz 1, II. OG**

Tagesordnung

1. Angemessene Kosten der Unterkunft im SGB II, SGB XII; Mittelbereitstellung für die Erstellung eines Gutachtens
2. Sachstandsbericht zum Pflegestützpunkt

**Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Verkehrsausschusses am Donnerstag, 17.07.2014, 16 Uhr im Goldenen Saal des Rathauses, Königsplatz 1, II. OG**

Tagesordnung

1. Straßenbenennung im Gewerbepark West

Stadt Schwabach, 09.07.2014

I.V.

Karin Brechtelsbauer

Leiterin Amt für Personal und Organisation

**Satzungsbeschluss zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Schwalbenweg**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30. Mai 2014 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Schwalbenweg beschlossen.

Gemäß § 143 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 235 und § 10 BauGB wird dieser Satzungsbeschluss hiermit bekannt gemacht. Die Aufhebungssatzung wird, zusammen mit dem Abgrenzungsplan des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung vom 1. Juli 2014, im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von Montag bis Freitag eingesehen werden.

Auskunft und Einsicht über den Inhalt der Aufhebungssatzung kann jedermann im Referat für Stadtplanung und Bauwesen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 1. OG, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, Zimmer 115, Telefon 09122 860-529, während der Parteiverkehrszeiten - Montag bis Freitag, 8 bis 12 Uhr, sowie Donnerstag von 14 bis 17 Uhr - verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebungssatzung in Kraft.

Stadt Schwabach, 07.07.2014

I.V.

Ricus Kerckhoff

Stadtbaurat

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Schwalbenweg“**

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F.d.Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert am 27.07.2009 (GVBl.S.400) und auf Grund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. d. Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, folgende

**Satzung**

**§ 1**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Schwalbenweg vom 19.12.2002 - Ausfertigung - (Amtsblatt Nr. 61) wird aufgehoben.

**§ 2**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

Stadt Schwabach, 07.07.2014

Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister

Diese Aufhebungssatzung der Sanierungssatzung Schwalbenweg bestehend aus folgenden Teilen:

- Satzungstext
- Plan mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches vom 01.07.2014

wird hiermit ausfertigt.

Schwabach, den 07.07.2014 R 4 Amt 41  
Stadt Schwabach

.....  
Matthias Thürauf  
Oberbürgermeister Stiegel

Die Aufhebungssatzung der Sanierungssatzung wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 30.05.2014 beschlossen.  
Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) i.V. mit § 235 und § 10 BauGB im Amtsblatt der Stadt Schwabach am 11.07.2014 ortsüblich bekanntgemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft.

Amt 41  
Schwabach, den 14.07.2014  
Stadt Schwabach

.....  
Rikus Karckhoff  
Stadtbaurat Stiegel

REFERAT FÜR STADTPLANUNG UND BAUWESEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG <small>Albrecht-Achilles-Straße 6/8, 91126 Schwabach, E-Mail: stadtplanungsamt@schwabach.de</small>		<b>STADT SCHWABACH</b>  Die Goldschlöglerstadt.
<b>Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches</b> Aufhebung Sanierungsgebiet Schwalbenweg		AMTSLEITUNG: Ralph Maier PLANUNG: Kai Meier GEZEICHNET: Sylvia Schreyer GEÄNDERT: Schwabach, den 01.07.2014
ZEICHENERKLÄRUNG ——— Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches		PROJEKTLEITUNG Tel.: 09122 860 629 kai.maier@schwabach.de
		MASSSTAB: 1:1000 AUSFERTIGUNG: -E-

**Bebauungsplan S-66-86, 1. Änderung, nördlich der Fürther Straße - Erweiterung des Einzelhandelsgeschäftes**  
**Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zum o. g. Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, verbunden mit der 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.10.2013 für das o. g. Gebiet das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes S-66-86, verbunden mit der Teiländerung des Flächennutzungsplanes, eingeleitet.

Vorrangiges planerisches Ziel ist es, die Vergrößerung des dort ansässigen Einzelhandelsgeschäftes nördlich der Fürther Straße zu ermöglichen. Um dieses Ziele zu realisieren, ist die Änderung des Bebauungsplanes S-66-86 sowie eine Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplanes nördlich der Fürther Straße erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan S-66-86, 1. Änderung verbunden mit der 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes nördlich der Fürther Straße wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) ortsüblich bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes, die Darstellung der geplanten 3. Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind den beiliegenden Übersichtsplänen zu entnehmen. Von der Änderung betroffen sind folgende Flurnummern: 714/ 16, 714/ 19, 715/ 8, 715/9, alle Gemarkung Penzendorf.

Gleichzeitig wird bekanntgemacht, dass die Planunterlagen zum o. g. Bebauungsplan S-66-86, 1. Änderung, sowie der o. g. 3. Teiländerung des FNP im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit vom 21.07.2014 bis einschließlich 21.08.2014 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt werden.

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, Albrecht-Achilles-Straße. 6/8, 1. OG, eingesehen werden. Nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-528 steht Frau Marlene Jurczak, Dipl.-Ing. (Univ.), oder ihre Vertretung für Auskünfte zur Verfügung.

Während des Auslegungszeitraumes können Anregungen zur Planung vorgebracht werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. In diesem Verfahrensschritt vorgebrachte Anregungen dienen der Erfassung der Daten im Rahmen der Grundlagenermittlung. Eine Bekanntmachung über die Behandlung der vorgebrachten Äußerungen während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Stadtrat ist gemäß den Vorschriften des BauGB nicht vorgesehen.

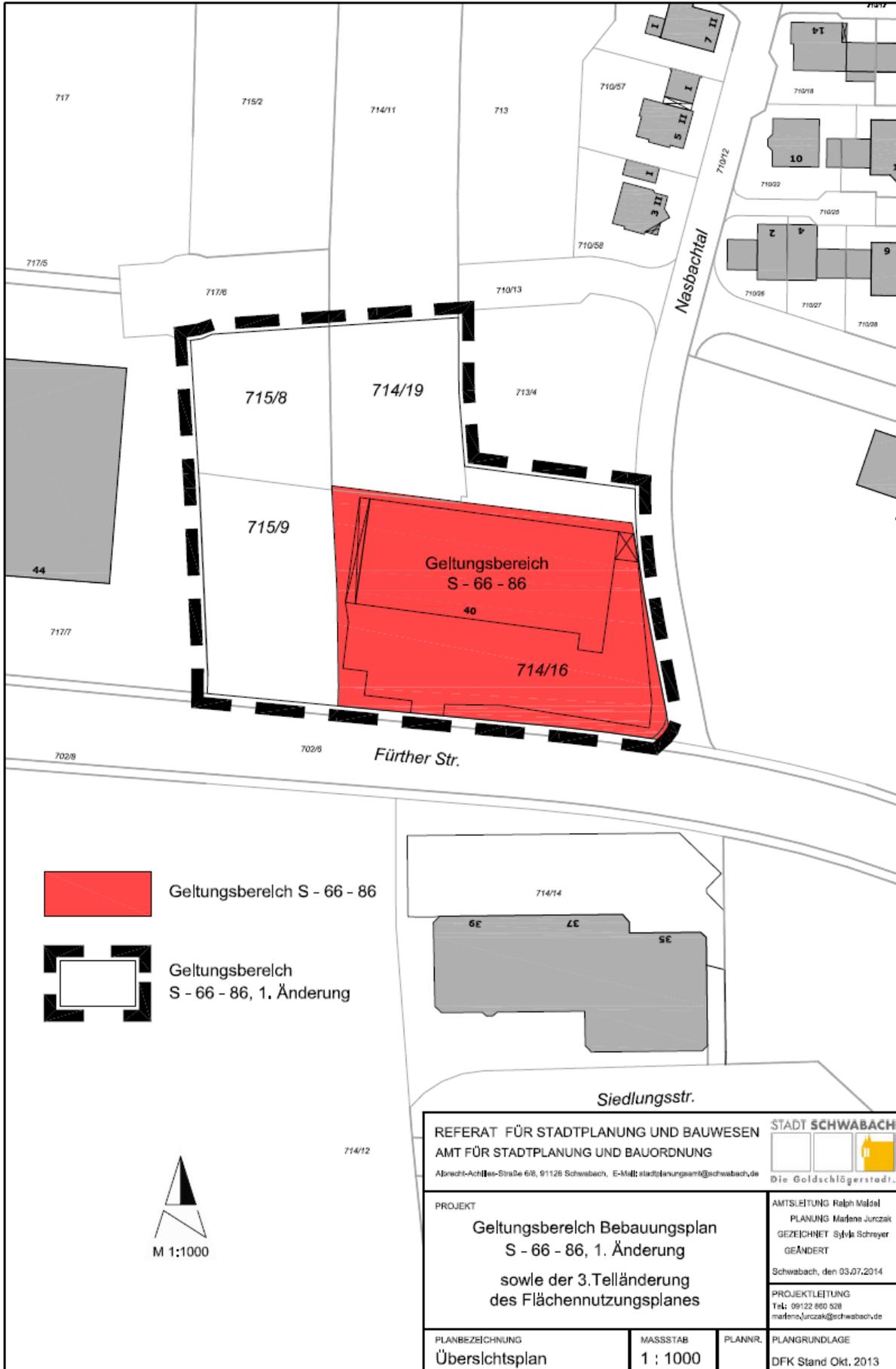
Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der darauffolgenden Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) die Möglichkeit besteht, erneut Stellungnahmen vorzubringen, die dann im Stadtrat formell behandelt werden, und über die er später die Abwägung durchführt.

Ort und Dauer der Auslegung werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekannt gemacht.

Zusätzlich ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung auf der Homepage der Stadt Schwabach unter dem Link <http://www.schwabach.de/bauen/plan/45733.html> eingestellt.

Stadt Schwabach, 07.07.2014  
I.V.

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat



**Bebauungsplan W 1 69, 4. Änderung für den Bereich Georg Krafft Straße  
Erneute, beschränkte öffentliche Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4a Abs.3  
BauGB**

Ziel und Zweck der Planung ist es, auf dem Grundstück des ehemaligen Krafft- und Karl Firmengeländes ein Allgemeines Wohngebiet auszuweisen.

Nach der letzten Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs.2 BauGB und der Behörden gemäß §4a Abs.2 BauGB in der Zeit vom 10.02.2014 bis einschließlich 24.02.2014 wurde der Bebauungsplan erneut überarbeitet.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der Bebauungsplanentwurf einschließlich der umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 18.07.2014 bis einschließlich 01.08.2014**

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §4a Abs.3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt und die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Absatz 2 BauGB beteiligt werden.

Die Auslegung betrifft die im Rahmen der Stadtratssitzung am 27.06.2014 beschlossene Planänderung. Zugunsten der Reduzierung der maximal zulässigen Gebäudehöhe sollen in den für Mehrfamilienhausbebauung am Rande des Planungsgebietes vorgesehenen Bereichen auch Flachdächer zugelassen werden, um eine Penthaus-Bebauung zu ermöglichen. Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Entwurfs vorgebracht werden.

Es liegen umweltbezogene Informationen zu folgenden Themenbereichen vor: Rodung einer Waldfläche /Ersatzaufforstung, Abstand zum angrenzenden Wald, Umgang mit geschütztem Landschaftsbestandteil, Orientierende Untersuchungen auf Verunreinigungen des Untergrundes, Orientierende Bausubstanzuntersuchung mit Rückbaukonzept, Dokumentation der Abbruch- und Bodensanierungsmaßnahmen (Abschlussbericht), Einleitung von Regenwasser in die Zwiessel, Baumbestandsplan, Konzept zur Ersatzpflanzung nach ungenehmigten Baumfällungen, Verkehrslärmemissionsprognose, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Nisthöhlen von Baumhöhlenbrütern und Fledermäusen), Bewertung der privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung „Waldrand“, Schutzwürdigkeit der großen Eiche am Zwiesselalgrund außerhalb des Planungsgebietes, Beeinträchtigung des Klein- bzw. Mikroklimas

Die Planunterlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr sowie Donnerstag von 14 Uhr bis 17 Uhr im Flur des Referates für Stadtplanung und Bauwesen, Schwabach, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, I.OG, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, eingesehen werden. Im Rahmen dieser Planauslegung wird auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Nach telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer 09122 860-533 steht Frau Nadja Meyer oder ihre Vertretung zu Auskünften zur Verfügung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Ergebnis der Behandlung der vorgebrachten Stellungnahmen im Stadtrat wird den Betroffenen gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach Abschluss des Verfahrens mitgeteilt.

Zusätzlich ist der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen auf der Homepage der Stadt Schwabach unter dem Link <http://www.schwabach.de/bauen/plan/45733.html> eingestellt.

Schwabach, den 08.07.2014  
I.V.

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen für das Haushaltsjahr 2014**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG i.V.m. § 22 Abs. 2 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 7 am 15. Juli 2014 amtlich bekannt gemacht.

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Gasgrundversorgungsverordnung**

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391).

Gültig ab 1. September 2014

**1. Abrechnung (zu § 12 GasGVV)**

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile, wie z.B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

**1.1.** Auf Wunsch des Kunden kann der Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der Stadtwerke Schwabach GmbH nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen:

Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

**1.2.** Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer)
- die Zählernummer(n)
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

**1.3.** Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden.

Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet.

**2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8 und 11 GasGVV)**

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der Stadtwerke Schwabach GmbH vom Kunden selbst die Messeinrichtungen abgelesen.

Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

Fortsetzung:

**3. Abschlagszahlung (zu § 13 GasGVV)**

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung (vierteljährlich oder halbjährlich) im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

**4. Zahlungsweisen (zu § 16 GasGVV)**

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Schwabach GmbH leisten:

**Erteilung eines Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren)**

Bei dem Lastschriftmandat ermächtigt der Kunde die Stadtwerke Schwabach GmbH, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Schwabach GmbH auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mandat ist schriftlich zu erteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages zu verlangen. Es gelten dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der Stadtwerke Schwabach GmbH – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

**Überweisung**

Bei der Überweisung wird der Kunde Rechnungs- und Abschlagsbeträge zu den von Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Zeitpunkten/Fälligkeitsterminen für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei begleichen. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei der Überweisung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

**Barzahlung**

Der Kunde kann für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei auf das Konto IBAN DE21 7645 0000 0000 0505 00 - BIC BYLADEM1SRS bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd unter Angabe der Kundennummer den fälligen Zahlbetrag einzahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei Barzahlung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. der letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

**5. Zahlungsverzug (zu § 17 GasGVV)**

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Schwabach GmbH in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung 4,30 € (umsatzsteuerfrei)

Für jeden Inkassogang 27,00 € (umsatzsteuerfrei)

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiter verrechnet zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 3,00 € (umsatzsteuerfrei).

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH behält sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Gebühr in Abhängigkeit des Gesamtvolumens und der Laufzeit zu verrechnen.

**6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 GasGVV)**

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Fortsetzung:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung	54,00 € (umsatzsteuerfrei)
für die Wiederherstellung	54,00 € Netto <b>64,26 € Brutto</b>
für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten montags bis freitags von 18 Uhr bis 22 Uhr sowie samstags, sonntags und an den Feiertagen	63,00 € Netto <b>74,97 € Brutto</b>

In der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr erfolgt keine Wiederherstellung. Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Z. 19% - Stand 1. Januar 2007).

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber festgelegten Höhe berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Grundversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die Stadtwerke Schwabach GmbH vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

**7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. September 2014 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke vom 1. Mai 2014.

Winfried Klinger  
Geschäftsführer  
Stadtwerke Schwabach GmbH

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur Stromgrundversorgungsverordnung**

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwabach GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391).

Gültig ab 1. September 2014

**1. Abrechnung (zu § 12 StromGVV)**

Die Stadtwerke Schwabach GmbH rechnet den Energieverbrauch in der Regel in Zeitabschnitten von jeweils 12 Monaten ab. Feste Preisbestandteile, wie z. B. der Grundpreis, werden tagesgenau abgerechnet.

**1.1.** Auf Wunsch des Kunden kann der Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet werden (unterjährige Abrechnung). Hierüber ist mit der Stadtwerke Schwabach GmbH nach Maßgabe der folgenden Vorgaben eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen:

Eine unterjährige Abrechnung kann nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

**1.2.** Der Kunde beauftragt die unterjährige Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum in Textform. In der Mitteilung sind anzugeben:

Fortsetzung:

- Angaben zum Kunden (Firma, Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer)
- die Zählernummer(n)
- falls der Messstellenbetrieb und / oder die Messung auf Wunsch des Kunden durch einen Dritten durchgeführt werden, die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messdienstleister (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung

**1.3.** Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung senden.

Nach Erstellung der Abrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Rechnungsbetrag nachberechnet oder zurückerstattet.

## **2. Ablesung der Messeinrichtung (zu §§ 8 und 11 StromGVV)**

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Netzbetreiber, den Messstellenbetreiber, von dem die Messung durchführenden Dritten bzw. deren Beauftragten oder durch die Stadtwerke Schwabach GmbH bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der Stadtwerke Schwabach GmbH vom Kunden selbst die Messeinrichtungen abgelesen.

Für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung bedarf es einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

## **3. Abschlagszahlung (zu § 13 StromGVV)**

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung (vierteljährlich oder halbjährlich) im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die Stadtwerke Schwabach GmbH. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Kundengruppen.

## **4. Zahlungsweisen (zu § 16 StromGVV)**

Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die Stadtwerke Schwabach GmbH leisten:

### **Erteilung eines Lastschriftmandats (Lastschriftverfahren)**

Bei dem Lastschriftmandat ermächtigt der Kunde die Stadtwerke Schwabach GmbH, fällige Rechnungs- und Abschlagsbeträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Zugleich weist der Kunde sein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Schwabach GmbH auf seinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Das Mandat ist schriftlich zu erteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belastenden Betrages zu verlangen. Es gelten dabei die mit dem jeweiligen Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Das Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber der Stadtwerke Schwabach GmbH – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind.

### **Überweisung**

Bei der Überweisung wird der Kunde Rechnungs- und Abschlagsbeträge zu den von Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Zeitpunkten/Fälligkeitsterminen für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei begleichen. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrechnungen. Bei der Überweisung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

### **Barzahlung**

Der Kunde kann für die Stadtwerke Schwabach GmbH kostenfrei auf das Konto IBAN DE21 7645 0000 0000 0505 00 - BIC BYLADEM1SRS bei der Sparkasse Mittelfranken-Süd unter Angabe der Kundennummer den fälligen Zahlbetrag einzahlen. Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Die Stadtwerke Schwabach GmbH versendet keine Abschlagsrech-

Fortsetzung:

nungen. Bei Barzahlung sind die Fälligkeitstermine und Beträge aus der Vertragsbestätigung bzw. der letzten Verbrauchsabrechnung zu berücksichtigen.

**5. Zahlungsverzug (zu § 17 StromGVV)**

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Schwabach GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der Stadtwerke Schwabach GmbH in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die Mahnung mit Sperrandrohung	4,30 € (umsatzsteuerfrei)
Für jeden Inkassogang	27,00 € (umsatzsteuerfrei)

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontodeckung sowie Rückschecks werden dem Kunden die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von 3,00 € (umsatzsteuerfrei).

Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

Die Stadtwerke Schwabach GmbH behält sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen eine Gebühr in Abhängigkeit des Gesamtvolumens und der Laufzeit zu verrechnen.

**6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)**

Für die Unterbrechung und die Wiederherstellung der Grundversorgung trägt der Kunde die entstehenden Kosten pauschal wie folgt:

Bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung	27,00 € (umsatzsteuerfrei)
für die Wiederherstellung	27,00 € Netto <b>Brutto 32,13 €</b>
für die Wiederherstellung außerhalb der Geschäftszeiten montags bis freitags von 18 Uhr bis 22 Uhr sowie samstags, sonntags und an den Feiertagen	63,00 € Netto <b>Brutto 74,97 €</b>

In der Zeit von 22 Uhr bis 7 Uhr erfolgt keine Wiederherstellung. Die Bruttopreise enthalten jeweils die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Z. 19% - Stand 1. Januar 2007).

Bei physischer Trennung des Netzanschlusses sowie beim Abbau der Messeinrichtung werden die Kosten in der von dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber festgelegten Höhe berechnet. Dazu kommen die Kosten, die durch die Veranlassung der Unterbrechung und Wiederherstellung entstanden sind (nach Aufwand). Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die Stadtwerke Schwabach GmbH im Voraus verlangen.

Sollte bei der Wiederherstellung der Grundversorgung der Kunde trotz vorheriger Ankündigung nicht anwesend sein, behält sich die Stadtwerke Schwabach GmbH vor, für zusätzliche Anfahrten die entstehenden Kosten zu verrechnen. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

**7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 1. September 2014 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke vom 1. Mai 2014.

Winfried Klinger  
Geschäftsführer  
Stadtwerke Schwabach GmbH